

Radsportverband Niedersachsen e.V.



Satzung

Stand: 11.03.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Übergangsregelung	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Aufgaben	4
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung	5
§ 5 Gliederungen, Vereine	5
§ 6 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben	7
§ 9 Organe	8
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 12 Hauptausschuss	10
§ 13 Präsidium	12
§ 14 Verbandssport- und Schiedsgericht	13
§ 15 Radsportjugend Niedersachsen	13
§ 16 Geschäftsstelle	13
§ 17 Revisoren	14
§ 18 Bestandteile der Satzung, Ordnungen	14
§ 19 Veröffentlichung	14
§ 20 Inkrafttreten	14
§ 21 Auflösung des RSVN und Anfallberechtigung	15
Schlussbestimmung	15
Änderungshistorie	16
Abkürzungen und Begriffe	17
Stichwortverzeichnis	19

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Vorwort

Die Mitgliederversammlung hat am 05. März 2011 diese Satzung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Jugendordnung, die Geschäftsordnung, die Verwaltungsordnung, die Finanzordnung, die Gebührenordnung, die Ehrungsordnung, die Ordnung Koordinatoren und sonstige Mitglieder des Hauptausschusses, die BDR-Sportordnung und die BDR-Anti-Doping-Ordnung beschlossen. Die abgedruckten Fassungen weisen jeweils die Gültigkeit aus, die zum Zeitpunkt der Drucklegung gültig waren. Um sich von der jeweils gültigen Fassung zu überzeugen, wird auf die Webseite des Radsportverbandes Niedersachsen (www.radsportverband.de) unter "**Satzung bzw. Ordnungen**" verwiesen, auf der die jeweils aktuelle Fassung veröffentlicht ist. Soweit in der Ordnung selbst kein Hinweis auf das Inkrafttreten (*Schlussparaph*) genannt ist, sind sie in der vorliegenden Fassung gültig.

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Übergangsregelung:

1. Die Satzung, die Bestandteile der Satzung sowie die Ordnungen treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Mitgliederversammlung am 05. März 2011 hat beschlossen, dass diese Satzung sowie ihre Bestandteile und Ordnungen unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet werden.
3. Wahlen und Bestätigungen in der Mitgliederversammlung 2011 werden nach der neuen Satzung durchgeführt.
4. Die Bezeichnung und Funktion des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ändert sich in Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing. Der bisherige Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen übernimmt die zusätzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vizepräsidenten Wirtschaft, Finanzen und Marketing.
5. Alle nicht abgeschlossenen Verfahren des Schiedsgerichts sowie des Sportausschusses werden vom Verbandssport- und Schiedsgericht übernommen.

Germershausen, 05. März.2011

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Radsportverband Niedersachsen" nachfolgend kurz "RSVN" genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Der RSVN wurde 1946 in Hannover gegründet.
3. Der RSVN ist die Vereinigung von Radsportvereinen und Radsportabteilungen (nachfolgend „Verein“ genannt), die ihren Sitz in Niedersachsen haben, und deren Mitgliedern.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
5. Das Geschäftsjahr des RSVN ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der RSVN versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Freizeitsport, den Behindertenradsport und den gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad in Niedersachsen. Der RSVN beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits-, Migrations- und Verkehrspolitik. Aufgabe des RSVN ist die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
2. Der RSVN vertritt den niedersächsischen Radsport, dessen Gliederungen, Vereine, Organisationen und Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten.
3. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den RSVN auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr und Erziehung zum Fair Play. Der RSVN ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des RSVN dar. Die drei Säulen des Antidopingprogramms des RSVN sind:
 - Prävention und Aufklärung
 - Kontrollen
 - Sanktionen
5. Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der RSVN den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
6. Der RSVN ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem RSVN angeschlossenen Vereine sowie RSVN-Organen dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen, noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
7. Der RSVN sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Demgemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und in der Umsetzung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.
8. Dem RSVN obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen die nach seiner und der BDR-Sportordnung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sowie der radsportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
9. Der RSVN als Sportfachverband gibt für seinen Wirkungsbereich verbindlich die Richtlinien für die Ausübung des Radsports vor. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
10. Der RSVN fördert die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleitern, Spielleitern, Kommissären und Kampfrichtern gehören zu seinen wesentlichen Aufgaben.
11. Der RSVN wahrt, kontrolliert und verwertet die Medienrechte eigener Veranstaltungen.
12. Der RSVN fördert und unterstützt die Inklusion und Integration. (MV 2017)

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der RSVN ist als Sportfachverband Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (nachfolgend kurz LSB genannt) und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Der RSVN kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Der RSVN kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen,

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

1. Der RSVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der RSVN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des RSVN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der beim RSVN hauptamtlich Beschäftigten.
7. Allen Funktionsträgern der Organe des RSVN (entsprechend § 9 Ziffer 2 bis Ziffer 5) sowie seiner Gremien können die angemessenen Auslagen erstattet werden.
8. Allen Funktionsträgern der Organe des RSVN (entsprechend § 9 Ziffer 2 bis Ziffer 5) sowie seiner Gremien können pauschale Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) gewährt werden. Das Präsidium entscheidet über diese Vergütungen. Der Empfänger hat die jeweilige Besteuerung selbst vorzunehmen. Die Vergütungen können auch als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSVN keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
10. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des RSVN beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den RSVN einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
11. Der RSVN haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des RSVN oder bei Veranstaltungen des RSVN erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des RSVN gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 5 Gliederungen, Vereine

1. Das Gebiet des RSVN gliedert sich in Bezirke, Regionen und Kreise, die soweit vorhanden mit der Bezirks-, Regions- und Kreisauftellung des Landes Niedersachsen identisch sind.
2. Die Radsportbezirke, Radsportregionen und Radsportkreise (nachfolgend nur noch kurz Bezirke, Regionen oder Kreise genannt) sind wirtschaftlich selbstständig und besitzen die eigene Rechtsfähigkeit. Der RSVN haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten. Die Gliederungen sind verpflichtet, dem Präsidium Auskunft über ihre wirtschaftliche Situation zu erteilen.
3. Sie fördern im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit in eigener Verantwortung durch besondere Maßnahmen die Zielsetzung des RSVN. Die Bezirke, Regionen und Kreise umfassen die in ihrem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des RSVN. Die Mitgliedschaft in den Bezirken, Regionen oder Kreisen wird durch die Aufnahme der Vereine in den RSVN erworben. Die Bezirke, Regionen oder Kreise dürfen nur Vereine, die auch Mitglied im RSVN sind, zu ihren Versammlungen zulassen. Amtsinhaber und Funktionsträger in den Bezirken, Regionen, Kreisen und Vereinen müssen Mitglied des RSVN sein. Ihre Satzung darf der Satzung des RSVN nicht widersprechen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RSVN maßgebend. Die Bildung von selbständigen Untergliederungen ist unzulässig.
4. In sportlicher Hinsicht sind die Bezirke, Regionen, Kreise und Vereine dem RSVN und damit dem BDR angeschlossen. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern des Präsidiums oder dessen Beauftragten die Teilnahme an ihren Sitzungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, die vom Präsidium oder der Geschäftsstelle geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzung und Satzungsänderungen zu erteilen.
5. Die Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie die Koordinatoren des RSVN haben zu allen Veranstaltungen des RSVN, seiner Gliederungen und Vereine freien Zutritt.

§ 6 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

1. Um Mitglied im RSVN zu werden, muss ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des RSVN gerichtet werden.
2. Jeder als gemeinnützig anerkannter und eingetragener Verein, der seinen Sitz in Niedersachsen hat und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen ist, kann die Aufnahme in den RSVN beantragen. Die Satzung des Vereins darf der Satzung des RSVN nicht widersprechen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RSVN maßgebend. Nach Aufnahme eines Vereins werden automatisch auch alle Mitglieder des Vereins bzw. der gemeldeten Abteilung Mitglied im RSVN. Der Verein ist daher verpflichtet, gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine komplette namentliche Liste seiner Mitglieder bzw. der Mitglieder der gemeldeten Abteilung, dem RSVN einzureichen und laufend die Neuaufnahmen zu melden. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
3. Die ordentliche-, Familien-, passive- oder Jugend-Mitgliedschaft im RSVN erlangen natürliche Personen als Mitglied eines Vereines, der Mitglied im RSVN ist.
4. Alle am Radsport interessierten Personen können Einzelmitglieder des RSVN werden. Einzelmitglieder können keine Lizenz erwerben und haben kein Stimmrecht. Die Einzelmitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden wie Organisationen, Verbände, Vereine und Körperschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine zeitlich befristete außerordentliche Mitgliedschaft für maximal 24 Monate ist einmalig möglich. Über die Gebühren, Regeln und Vorgaben einer zeitlich befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der HA.
6. Über die Aufnahme von Vereinen, Einzelmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig. Lehnt auch der Hauptausschuss die Aufnahme ab, kann Beschwerde beim VSSG eingelegt werden. Das VSSG entscheidet dann endgültig.
7. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
8. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
9. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Ordentlichen Mitgliedern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitglieder können keine Lizenz erwerben.
10. Soweit die Satzungen der Mitglieds-Vereine eine passive Mitgliedschaft zulassen, besteht ab 01.01.2012 die Möglichkeit, neue Mitglieder als passive Mitglieder dem RSVN zu melden. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, bekleiden keine Ämter und üben keine Funktionen im Verein, RSVN, seinen Gliederungen oder dem BDR aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.
11. RSVN-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des RSVN ernannt werden. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des RSVN ernannt werden.
12. **Die Mitgliedschaft im RSVN endet durch:**
 - a) Austritt aus dem Verein oder dem RSVN zum Jahresende
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder dem RSVN
 - c) Austritt oder Ausschluss aus dem BDR oder LSB
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
 - e) Der Austritt eines Vereins, außerordentlichen Mitgliedes oder eines Einzelmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mittels Einwurf-Einschreiben schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle anzuzeigen.
 - f) Die Abmeldung von Vereinsmitgliedern kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldungen müssen von den Vereinen entsprechend der Verwaltungsordnung § 15 erfolgen.
 - g) Mit der Auflösung eines Vereins endet dessen Mitgliedschaft im RSVN. Der Auflösungsbeschluss ist der Geschäftsstelle per Einwurf-Einschreiben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei der Auflösung eines Vereins behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im RSVN bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie sich bis dahin nicht einem anderen Verein angeschlossen haben.
 - h) Den Ausschluss eines Vereins, eines ordentlichen Mitgliedes, eines Familien-Mitgliedes, eines passiven Mitgliedes, eines Jugend-Mitgliedes, eines außerordentlichen Mitgliedes oder eines

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Einzelmitgliedes kann nur der Hauptausschuss auf Antrag des Präsidiums beschließen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten beim VSSG Beschwerde eingelegt werden. (MV 2015)

- i) Anträge auf Ausschluss eines Vereins-Mitgliedes aus dem RSVN kann auch der Verein, dem das Mitglied angehört oder, wenn es sich um einen Verein handelt, der ausgeschlossen werden soll, der zuständige Bezirk, die Region oder der Kreis stellen.
- j) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 19), Beschlüsse des RSVN oder BDR wiederholt zuwiderhandelt, oder wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des RSVN oder seiner Funktionsträger in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
- k) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verband gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist.
- l) Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem RSVN werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- m) den Tod

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbstständig. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der RSVN ist insoweit nur zuständig, wenn Beschlüsse darüber von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Mitglieder unterliegen in sportlicher Hinsicht den Regelungen und Ordnungen des RSVN und des BDR.
3. Die Satzungen der Vereine dürfen dieser Satzung, deren Bestandteilen, Ordnungen und Nebenordnungen nicht widersprechen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RSVN maßgebend.
4. Die Vereine sind verpflichtet, alle Mitglieder dem RSVN mit allen erforderlichen Personalangaben entsprechend der § 14 VewO zu melden.
5. Die Mitglieder dürfen anderen, mit dem RSVN oder BDR konkurrierenden Radsportorganisationen als Sport treibende Mitglieder oder als Funktionäre nicht angehören. Die Mitgliedschaft von Vereinen in einer konkurrierenden Radsportorganisation ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des RSVN sind insbesondere berechtigt,
 - a. nach Maßgabe der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b. die Wahrung ihrer Interessen durch den RSVN zu verlangen und die vom RSVN geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c. die Beratung des RSVN in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
7. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 19) und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhabern von Ämtern des RSVN zu befolgen,
 - b. die Interessen des RSVN und BDR zu wahren,
 - c. die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d. das Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des RSVN oder den BDR gerichtet sind.
8. RSVN-Mitglieder müssen sich jeder Öffentlichkeitsarbeit für mit dem RSVN oder BDR konkurrierende Radsport-Organisationen enthalten.
9. Alle Inhaber von Ämtern - mit Ausnahme der beim RSVN hauptamtlich Beschäftigten und dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG - müssen einem dem RSVN angeschlossenen Verein angehören.
10. Alle Mitglieder/Lizenznehmer sind zur aktiven Dopingbekämpfung aufgerufen und sind verpflichtet, die BDR Anti-Doping-Bestimmungen sowie die ergänzenden Regeln und Vorgaben des RSVN in eigener Verantwortung zu beachten. Jeder Dopingverstoß und jede andere Sportwidrigkeit können mit den in § 64 RuVO genannten Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ahndung von Dopingverge-

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

hen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten ihn nicht. Einwendungen muss der Sportler bzw. Lizenznehmer konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver Verstoß vorliegt. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ordnungen (vgl. § 19) geregelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über diese Ordnungen zu informieren.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem RSVN beitrifft. Die Beiträge sind Jahresbeiträge
2. Von neu aufgenommenen Vereinen, Einzelmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr verlangt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jährlich vom HA festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des RSVN.
4. Die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben sind Bestandteil der Gebührenordnung (GebO).
5. Die Beitragsschuld der Vereine ergibt sich aus der Mitgliedermeldung der Vereine an den RSVN sowie der jährlichen Bestandserhebung der Vereine an den LSB. Der RSVN soll, zur Ermittlung der Beitragsschuld der Vereine, deren Mitgliedermeldung bzw. Bestandserhebung beim LSB als Grundlage heranziehen. Die Jahres-Mitgliedermeldungen der Vereine haben entsprechend der VewO zu erfolgen.
6. Umlagen, Gebühren, weitere Beiträge und Sonderabgaben können sachbezogen erhoben werden.

§ 9 Organe

Organe des RSVN sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Verbandssport- und Schiedsgericht

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSVN.

1. Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des RSVN, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor, soweit sie hierfür gemäß § 19 zuständig ist. Die MV hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des RSVN dies erfordern. Die MV kann Beschlüsse des HA und des Präsidiums sowie von Kommissionen und Ausschüssen ändern oder aufheben.

2. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des HA, die von den Vereinen nach Maßgabe der Ziffer 13 entsandten Delegierten, sowie Revisoren, Ehren- und Einzelmitglieder. Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an der MV als Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Rede-recht.

Der MV stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

3. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der MV mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.
4. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GesO).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- b) Wahl von Schriftführern und von Stimmzählern,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums und der Koordinatoren.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- e) Entlastung der Hauptausschussmitgliedes. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Hauptausschussmitglieder ist ein zweiter Versammlungsleiter durch die MV zu wählen (siehe GesO § 3 Ziffer 2),
- f) Wahl des Präsidiums, der Koordinatoren, der Revisoren und Ersatzrevisoren, der Mitglieder

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

des VSSG mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - h) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und deren Bestandteile,
 - l) Bestimmung der Tagungsorte der MV gemäß GesO.
5. Die MV finden alle zwei Jahre, jeweils in ungeraden Jahren innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt und ist vom Präsidenten mindestens 12 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen oder durch ein Rundschreiben anzuzeigen. Der Begriff „amtliche Mitteilungen“ ist in der VewO definiert. Zusätzlich soll die Ankündigung im Internet, auf der Homepage des RSVN, angezeigt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer gemäß Ziffer 2 in einer Videokonferenz. Die Übermittlung der Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung erfolgt durch den Präsidenten über die Geschäftsstelle. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese geheim zu halten.
- Der Präsident entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einberufung zur Mitgliederversammlung mit. In begründeten Fällen kann die Mitteilung über die Form der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
6. Die MV wird vom Präsidenten (erster Versammlungsleiter), im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die weitere Stellvertretung ist in der GesO festgeschrieben.
7. Der Präsident muss die Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher durch Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen oder ein Rundschreiben einberufen. Zusätzlich soll die Einberufung im Internet angezeigt werden. Die Einberufung muss den Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung enthalten
8. Mindestens 2 Wochen vor der MV erhalten die Teilnehmer (gemäß Ziffer 2) die schriftlichen Tätigkeitsberichte des Präsidiums und der Koordinatoren, die fristgemäß eingegangenen Anträge, die Stimmenverteilung sowie die aktuelle Tagesordnung.
9. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung und vom Antragsteller unterschrieben mindestens sechs Wochen vor der MV der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet und begründet sind und ihre Dringlichkeit durch die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird.
10. Anträge können von Vereinen, Kreisen, Regionen, Bezirken, den Organen des RSVN gemäß § 9.2 bis 9.4 und dem Vorstand der Radsportjugend eingereicht werden.
11. Die Wahlen von Funktionsträgern erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung bzw. im elektronischen Abstimmungsverfahren, falls die MV mit einfacher Mehrheit für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt
12. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der stimmberechtigten Delegierten und Amtsinhaber, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
13. **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**
- a) Auf der MV sind die stimmberechtigten Mitglieder des HA gemäß § 12, Ziff. 3, die Ehrenmitglieder und die von den Vereinen nach Maßgabe des Buchstaben c) entsandten Delegierten stimmberechtigt.
 - b) Sofern mehrere Funktionen im HA in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende HAMitglied nur eine Stimme.
 - c) Die Vereine haben für je angefangene 10 BDR-Mitglieder (Stichtag: 31. Dezember des letzten Geschäftsjahres vor der MV) eine Stimme, die durch Delegierte wahrgenommen werden kann. Ein Delegierter kann bis zu sieben Stimmen vertreten. Passive Mitglieder können keine Delegierten sein. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Verein bereits am 31. Dezember des Vorjahres Mitglied des RSVN war und seitens des Vereins keine

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

mindestens zweimal schriftlich angemahnten Verpflichtungen gegenüber dem RSVN bestehen, wie z.B. nicht ausgeglichene Beitragsrechnungen aus dem Vorjahr, fehlende Mitglieder-meldungen gemäß § 15 VewO etc.

- d) Stimmenübertragung ist unzulässig.
- e) Mitglieder des HA, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.
- f) Nicht stimmberechtigten Anwesenden kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.
- g) Jede ordentlich einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- h) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

14. Wahlen

- a) Die MV wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, die Koordinatoren, die Schiedsrichter und Beisitzer des VSSG sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren. Der Vorsitzende der Radsportjugend und der stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend werden von der Jugendhauptversammlung gewählt und von der MV bestätigt.
- b) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und die Koordinatoren, die Mitglieder des VSSG und die Revisoren- und Ersatzrevisoren bleiben über die Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit die GesO nichts Abweichendes bestimmt. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern (nach § 13 Ziff. 1a und 1c bis 1f) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- c) Jede MV wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor gemäß § 17.
- d) Wählbar in das Präsidium, in das VSSG und als Koordinator und Revisor ist jedes volljährige Mitglied mit deutscher Staatsangehörigkeit, das einem Mitglieds-Verein des RSVN angehört.

15. Veröffentlichung

Die gefassten Beschlüsse der MV sollten bis zum Versammlungsende dem Versammlungsleiter in Schriftform vorliegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gemeinsam zu unterschreiben. Die Beschlüsse der MV sind zeitnah (spätestens nach vier Wochen) mit den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen oder durch ein Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine bekannt zu machen.

16. Anfechtung der Beschlüsse

Beschlüsse der MV können innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung oder Bekanntmachung schriftlich bei der Geschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Vereine, die mit Delegierten an der MV teilgenommen haben und die Mitglieder des HA. Das weitere Verfahren regelt die RuVO.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSVN es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Geschäftsstelle mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Die außerordentliche MV hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Für die außerordentliche MV gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in § 10 Ziff. 7 vier Wochen und die Antragsfrist in § 10 Ziff. 9 drei Wochen beträgt.

§ 12 Hauptausschuss

1. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a) Die Ordnungen, wie sie in § 18 Ziffer 2 aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der MV vorbehalten sind.
- c) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten an die MV.
- d) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.

- e) Festsetzung der Gebühren.
- f) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren gemäß § 17 Ziff. 2.
- g) Berufung der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG.
- h) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Koordinatoren in den Jahren ohne MV.
- i) Entlastung des Präsidiums in Jahren ohne MV.
- j) Entscheidungen über Anträge in den Jahren ohne MV.
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes in Jahren ohne MV.
- l) Vergabe des Tagungsortes der nächsten MV für den Fall, dass der letzten MV keine Bewerbung vorgelegen oder die MV keine Entscheidung getroffen hatte.
- m) Entscheidungen nach § 13 Ziff. 10 und 11 (kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern).
- n) Entscheidung über Einsprüche der vom Präsidium abgelehnten Aufnahmeanträge.
- o) Beschlussfassungen über zeitlich begrenzte außerordentliche Mitgliedschaften (§ 6 Ziffer 5).
- p) Entscheidung über Anträge der Fachkonferenzen (MV 03-2013)

2. Einberufung des Hauptausschusses, Anträge

- a) Die Sitzungen des HA finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Einberufung des HA erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.
- b) Der Präsident leitet den HA, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- c) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher. Anträge mit schriftlicher Begründung und vom Antragsteller unterschrieben müssen der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem HA vorliegen.
Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet sind und dies begründet wird. Die Dringlichkeit kann durch den HA mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden.
Die Zusendung der Tagesordnung, eventueller Anträge und ggf. weiterer Unterlagen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem HA.
- d) In den Jahren ohne MV können Anträge mit Begründung von Vereinen, Kreisen, Regionen, Bezirken, den Organen des RSVN gemäß § 9, Ziff. 2 bis Ziff. 4, den Fachkonferenzen (MV 03-2013) und dem Vorstand der Radsportjugend eingereicht werden.

3. Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung, Stimmrecht

- a) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - 1. Die Ehrenpräsidenten
 - 2. Die Mitglieder des Präsidiums
 - 3. Die Koordinatoren gemäß OKsM
 - 4. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend
 - 5. Die Vorsitzenden der anerkannten Kreise, Regionen und Bezirke
 - 6. Der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
 - 7. Sonstige Mitglieder des Hauptausschusses gemäß OKsM
- b) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Die Funktionsträger nach Ziff. 3a) 1 bis 5 und 7 (MV 03-2013) haben je eine Stimme
- d) Es ist zulässig mehrere Funktionen im HA in Personalunion zu vereinigen. Sofern mehrere Funktionen im HA in Personalunion besetzt sind, ist eine Kumulation der sich vereinigen den Stimmen ausgeschlossen.
- e) Die Kreis-, Regions- und Bezirks-Vorsitzende haben das Recht, sich bei Abwesenheit im HA mit Stimmrecht vertreten zu lassen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies dem Versammlungsleiter durch den Vorsitzenden schriftlich vor der Versammlung anzuzeigen. Im Übrigen ist eine Stimmübertragung unzulässig.
- f) In dringenden Fällen können Abstimmungen des HA auf Veranlassung des Präsidenten

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

oder seines Stellvertreters durch die GS auf schriftlichem Wege oder eine Online-Abstimmung durchgeführt werden (siehe GesO). Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des HA, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben.(MV 2015)

- g) Gäste können ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- h) Beschlüsse des HA können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung schriftlich bei der Geschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des HA. Das weitere Verfahren regelt die RuVO

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an:

- a) der Präsident
- b) der stellvertretende Präsident
- c) der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing
- d) der Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad
- e) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
- f) der Vizepräsident Leistungssport Hallenradsport

ohne Stimmrecht

- g) RSVN-Mitglieder im BDR-Präsidium, UEC oder UCI-Direktionskomitee während ihrer Amtszeit nach Bestätigung durch den HA
 - h) der Geschäftsführer
2. Im Fall, dass die MV keinen stellvertretenden Präsidenten gewählt hat, kann ein Vizepräsident nach Ziffer 1 c bis f auf Vorschlag des Präsidiums vom HA mit diesem zusätzlichen Amt betraut werden. Eine Kumulierung der Stimmen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Das Präsidium führt den RSVN und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des RSVN nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen und nach Maßgabe der von der MV und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.
4. Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest (VewO § 2).
5. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident und/oder sein Stellvertreter anwesend sind. In dringenden Fällen können Abstimmungen auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.
7. **Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:**
- a) Die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben
 - b) Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen
 - c) Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln
 - d) Den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen
 - e) Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern
 - f) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Landesverbands-Trainer und LV-Übungsleiter einzustellen bzw. zu berufen und zu entlassen.
 - g) Vorbereitung und Einberufung der MV und des HA sowie die Festsetzung der Tagesordnungen
 - h) Beschlüsse der MV sind vom Präsidenten beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums (Ziffer 1a bis Ziffer 1f) erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten MV bzw. dem nächsten HA bekannt zu geben.
 - i) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 19 genannten Ordnungen festgelegt.

8. Vorstand und Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Der Präsident vertritt den RSVN gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Übrigen wird der RSVN durch den stellvertretenden Präsidenten oder den VP Wirtschaft, Finanzen und Marketing gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Mitglied des Präsidiums vertreten.

9. Sitzungen

Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.

10. Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Ziff. 1a) bis 1f) werden für die Dauer von vier Jahren von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing
- c) der Vizepräsident Leistungssport Hallenradsport

Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- d) der stellvertretende Präsident
- e) der Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad
- f) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport

11. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium dem HA ein Ersatzmitglied zur Berufung vorschlagen. Der HA kann das Ersatzmitglied bis zur nächsten MV kommissarisch berufen.

12. Mitglieder des Präsidiums können bei schweren Verstößen gegen den Auftrag der MV, bei wiederholter Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen oder bei fortlaufender Nichterfüllung der durch die Satzung vorgegebenen Pflichten und Aufgaben vom Hauptausschuss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Antrag ist möglich:

- durch einen Präsidiumsbeschluss (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)

Der HA kann in einem solchen Fall bis zur nächsten MV das vakante Amt kommissarisch besetzen.

13. Strafrecht des Präsidiums.

- a) Das Präsidium ist, außer in Sportrechtsfällen, die erste Instanz. In Sportrechtsfällen, die der LV-Hoheit unterliegen, entscheidet das Präsidium über Beschwerden gegen Entscheidungen des Kommissärskollegiums bzw. des Kampfgerichtes.
- b) Der Präsident ist berechtigt, soweit satzungsgemäß kein anderes Organ zuständig ist, bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Nebenordnungen, insbesondere bei der Verletzung von Mitgliedspflichten (§ 7) Ordnungsstrafen in Höhe von max. 300,00 € auszusprechen.
- c) Bei Veranstaltungen, die der Aufsicht des RSVN unterliegen, ist der für die Sportaufsicht der Veranstaltung zuständige VP des RSVN berechtigt, bei Verstößen gegen Bestimmungen wie die BDR-Sportordnung, Wettkampfbestimmungen, Ausschreibungen, Pflichtenheft etc., gegen Veranstalter, Funktionsträger, volljährige Sportler, Lizenzinhaber und die sonstigen Teilnehmern an RSVN-Veranstaltungen Ordnungsstrafen in Höhe von max. 300,00 € auszusprechen.
- d) Grundlage für die Höhe dieser Ordnungsstrafen ist der Ordnungsstrafenkatalog des Präsidiums.
- e) Dem Bestraften bzw. dem Beschwerten, wird die Gewährung eines Rechtsmittels nach der RuVo eingeräumt.

§ 14 Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG)

1. Die Aufgaben und das Verfahren des VSSG sind in der RuVO geregelt.
2. Solange aus personellen oder aus Kostengründen kein VSSG gemäß dieser Satzung gebildet ist, ist das BSSG anstatt des VSSG zuständig, sofern das Präsidium nach Zustimmung durch den HA mit dem BDR eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat.
3. Dem VSSG gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) zwei Schiedsrichter
 - d) ein Beisitzer aus dem Bereich Radrennsport
 - e) ein Beisitzer aus dem Bereich Breiten- und Freizeitsport
 - f) ein Beisitzer aus dem Bereich MTB (Mountainbike)
 - g) ein Beisitzer aus dem Bereich BMX
 - h) ein Beisitzer aus dem Bereich Radball/Radpolo

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

- i) ein Beisitzer aus dem Bereich Kunstradsport
- j) ein Beisitzer aus dem Bereich Trial
4. Mitglieder des HA dürfen dem VSSG nicht angehören.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des VSSG sollten zum Richteramt befähigt sein und dürfen keine Funktion in einem BDR- bzw. RSVN-Organ ausüben.
6. Der Vorsitzende wird im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, der stellvertretende Vorsitzende im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen vom HA für vier Jahre berufen.
7. Die Schiedsrichter werden im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen für vier Jahre von der MV gewählt.
8. Die Beisitzer werden im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen von der MV gewählt.
9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des VSSG beruft der HA ein Ersatzmitglied.
10. Das VSSG ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein Schiedsrichter und ein Beisitzer an der Beschlussfindung teilnehmen.
11. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung des VSSG geregelt.

§ 15 Radsportjugend Niedersachsen

1. Die Radsportjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des RSVN.
2. Die Ziele und Aufgaben der Radsportjugend Niedersachsen sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des RSVN ist eine Geschäftsstelle (GS) eingerichtet.
2. Zur Leitung der GS kann vom Präsidium ein Geschäftsführer bestellt werden, der in seinem Aufgabenbereich der Weisungsbefugnis des Präsidenten untersteht.
3. Struktur, Zuständigkeiten, Aufgabenbeschreibungen sowie Regeln über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle sind im Übrigen in der VewO festgeschrieben.

§ 17 Revisoren

1. Jede MV wählt für die Dauer von vier Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kassen prüfen. Sie haben der MV, in den Jahren ohne MV dem HA einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.
3. Die Revisoren **dürfen keinem RSVN-Organ angehören.**
4. **Die Kassenprüfung muss von den zwei Revisoren, ersatzweise von einem Revisor und einem Ersatzrevisor gemeinsam vorgenommen werden.**
5. **Die weiteren Aufgaben der Revisoren sowie der Ablauf der Kassenprüfung ist in der FinO festgelegt.**

§ 18 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

1. Die folgenden Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - a) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
2. Die folgenden Ordnungen und Nebenordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) BDR-Sportordnung (SpO)
 - b) BDR-Anti-Doping-Code (ADC)
 - c) Geschäftsordnung (GesO)
 - d) Verwaltungsordnung (VewO)
 - e) Finanzordnung (FinO)
 - f) Gebührenordnung (GebO)
 - g) Ehrungsordnung (EhrO)
 - h) Ordnung Koordinatoren und sonstige Mitglieder des HA (OKsM)
 - i) Jugendordnung (JugO)
 - j) Nebenordnung zur Ausrichtung der Landesmeisterschaften Rennsport/MTB/Cross (MV 03-2013)
3. Änderungen der RuVO werden von der MV mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

4. Änderungen der JugO werden von der Jugendhauptversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss (MV 2017) in Kraft gesetzt, wobei hierfür die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Mit 2/3 Mehrheit kann die MV Änderungen der JugO auch ohne Beschluss oder Zustimmung der JHV beschließen (MV 2017). In den Jahren ohne Mitgliederversammlung kann der Hauptausschuss Änderungen der Jugendordnung in Kraft setzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. (MV 2015)
5. Änderungen der Ordnungen gemäß § 18 Ziff. 2 werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen des HA beschlossen. Sollte die Beschlussfassung des HA umgehend erforderlich sein und nicht bis zur Zusammenkunft des nächsten HA aufgeschoben werden können, ist eine schriftliche Abstimmung oder eine Online-Abstimmung möglich. Im Fall einer schriftlichen oder einer Online-Abstimmung ist den Mitgliedern des HA das detaillierte Ergebnis der Abstimmung umgehend mitzuteilen. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen HA-Mitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Einsprüche gegen das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidenten eingelegt werden. Der detaillierte Ablauf und die Form einer schriftlichen Abstimmung des HA sind in der GesO festgelegt.
6. Redaktionelle Änderungen der Satzung und der Ordnungen, sowie vom Finanzamt oder vom Vereinsgericht geforderte Änderungen können jederzeit durch Präsidiumsbeschluss erfolgen. Diese Änderungen müssen der nächsten MV zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 19 Veröffentlichung

Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Ordnungen sind in den amtlichen Mitteilungen oder durch ein Rundschreiben an alle Vereine zu veröffentlichen. Zusätzlich sollen die Änderungen im Internet auf der Homepage des RSVN veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung hat innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss zu erfolgen.

§ 20 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§ 19 Ziff. 1a) ~~und 1b)~~ treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die MV bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Änderungen der Ordnungen (§ 19 Ziff. 2a) bis 2j) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, den die Beschlussorgane jeweils beschließen.

§ 21 Auflösung des RSVN und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des RSVN kann nur auf einer außerordentlichen MV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des RSVN“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des RSVN anwesend sind.
3. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der außerordentlichen MV gefasst werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag des HA oder ein solcher von mindestens einem Drittel aller Mitglieder vorliegt. Der Beschluss des HA bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder, wobei jedes Mitglied des HA eine Stimme hat.
4. Sofern die außerordentliche MV nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des RSVN keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
6. Bei Auflösung des RSVN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des RSVN an den BDR, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 05. März 2011 auf der MV in Germershausen beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (Anmerkung: siehe Übergangsregelung)

Diese Satzung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 09. März 2019 in Laatzen geändert. Die Mitgliederversammlung am 09. März 2019 hat beschlossen, dass diese Satzung sowie ihre Bestandteile und die JugO unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet werden. Wahlen und Bestätigungen in der Mitgliederversammlung 2019 werden nach der am 09. März 2019 geänderten Satzung durchgeführt.

Änderungshistorie

MV 09.03.2013 § 12 Hauptausschuss

Neu Ziffer 3p – Entscheidung über Anträge der Fachkonferenzen

MV 09.03.2013 § 12 Hauptausschuss

Ergänzung der Ziffer 2d – Antragsberechtigung der Fachkonferenzen

MV 09.03.2013 § 12 Hauptausschuss

Ergänzung der Ziffer 3c – Ergänzung der Stimmberechtigung

MV 09.03.2013 § 19 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

Ergänzung der Ziffer 2 – i) Nebenordnung zur Ausrichtung der Landesmeisterschaften Rennsport/MTB/Cross

MV 07.03.2015 § 6 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ergänzung der Ziffer 12h – Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereins

MV 07.03.2015 § 12 Hauptausschuss

Ergänzung der Ziffer 3f – Gültigkeit von Online-Abstimmungen

MV 07.03.2015 § 19 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

Ergänzung der Ziffer 4 – Möglichkeit, dass auch der HA Änderungen der JugO in Kraft setzen kann

MV 04.03.2017 § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsstelle

Ergänzung der Ziffer 1 - Migrationspolitik

MV 04.03.2017 § 2 Zweck und Aufgaben

Ergänzung der Ziffer 3 – Menschen bis zum 27. Lebensjahr

MV 04.03.2017 § 2 Zweck und Aufgaben

Ergänzung um Ziffer 12 – Förderung und Unterstützung Inklusion und Integration

MV 04.03.2017 § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Änderung Ziffer 6 – Einberufung bei Verhinderung des Präsidenten

MV 04.03.2017 § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Ergänzung in Ziffer 9 – Antragsunterschrift

MV 04.03.2017 § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Ergänzung in Ziffer 10 – Anträge – Ziffernkorrektur 9.2 bis 9.4

MV 04.03.2017 § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Streichung in Ziffer 14 a – Stichwahl

MV 04.03.2017 § 12 Hauptausschuss

Änderung der Ziffer 2 a und 2 b – Einberufung und Leitung bei Verhinderung des Präsidenten

MV 04.03.2017 § 12 Hauptausschuss

Ergänzung in Ziffer 2 c – Antragsunterschrift

MV 04.03.2017 § 12 Hauptausschuss

Änderung in Ziffer 3 b – Beschlussfähigkeit

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

MV 04.03.2017 § 13 Verbandsrat

Ergänzung in Ziffer 3 e – Einberufung und Leitung bei Verhinderung des Präsidenten

MV 04.03.2017 § 14 Präsidium

Ergänzung Ziffer 1 g – Bestätigung von RSVN-Mitgliedern im BDR-Präsidium, UEC oder UCI-Direktionskomitee

MV 04.03.2017 § 14 Präsidium

Änderung Ziffer 6 - Beschlussfähigkeit

MV 04.03.2017 § 19 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

Streichung in Ziffer 1 b b) Jugendordnung und Einfügen in Ziffer 2 i

MV 04.03.2017 - § 19 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

Einfügung in Ziffer 2 i) Jugendordnung

MV 04.03.2017 - § 19 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

Ergänzung in Ziffer 4 – Inkraftsetzung von Änderungen der Jugendordnung

MV 04.03.2017 § 21 Inkrafttreten

Ergänzung der Ziffern

MV 04.03.2017 § 22 Auflösung des RSVN und Anfallberechtigung

Ergänzung in Ziffer 3 und 4 um außerordentliche Mitgliederversammlung

MV 09.03.2019 Streichung § 13 Verbandsrat

MV 11.03.2023 Ergänzung § 10 Ziffer 5 und Ziffer 11

Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe

Anti-Doping-Code	ADC
Bund Deutscher Radfahrer	BDR
Bundesgeschäftsstelle	BuGest
Bundeshauptversammlung	BHV
Bundesrechtsausschuss	BReA
Vorsitzender der Radsportjugend	VRJ
Bundesjugendhauptversammlung	BJHV
Bundesjugendhauptausschuss	BJHA
Bundessport- und Schiedsgericht	BSSG
Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit	DIS
Ehrungsordnung	EhrO
Finanzordnung	FinO
Gebührenordnung	GebO
Geschäftsordnung	GesO
Geschäftsstelle	GS
Geschäftsordnung Kommissionen	GesOK
Hauptausschuss	HA
Jugendordnung	JugO
Koordinator	KO
Landesverband	LV
Ausbildungsordnung	AuO
Nationale Anti Doping Agentur	NADA
Ordnung Koordinatoren u. sonst. Mitglieder d. HA	OKsM
Rechts- und Verfahrensordnung	RuVO
Sportordnung	SpO
Radsportverband Niedersachsen	RSVN
Technische Kommission	TK
Union Cycliste International	UCI
Verbandsrat	VR
Verbandssport- und Schiedsgericht	VSSG
Verwaltungsordnung	VewO
Welt-Anti-Doping-Agentur	WADA

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

ADC	Der ADC regelt die Bekämpfung des Doping und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BDR
EhrO	Ordnung für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
FinO	regelt die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen /Kassenprüfung
GebO	regelt alle Gebühren im RSVN, Auflistung aller Gebühren
GesO	regelt den Ablauf und Wahlen der MV, des HA und des Präsidiums usw., Anträge
Ge-sOK	regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen
JugO	Jugendordnung
OKsM	Auflistung, Wahl und Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren und sonstigen Mitglieder des HA
RuVO	regelt u.a. Entscheidungen des BDR, des RSVN, der dem RSVN angehörenden Vereine, der den Vereinen angehörenden Mitgliedern
SchO	regelt die Behandlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, Vereinen, Verbänden und Amtsträgern innerhalb des BDR
SpO	regelt den Sportbetrieb im BDR und den Landesverbänden
VewO	regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, und der Geschäftsstelle

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Stichwortverzeichnis

Seite

Seite

abgegebene gültige Stimmen.....	9, 10, 11
ADC.....	14
amtlichen Mitteilungen.....	9
Amtsinhaber.....	5, 9, 12
Änderungen der JugO.....	14
Änderungen der RuVO.....	14
Änderungen der Satzung.....	8, 15
Anfallberechtigung.....	2
Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ..	10, 12
Anti-Doping-Code.....	14
Anträge.....	7, 8, 9, 10, 11
Anträge HA.....	11
Anträge MV, § 10, Ziff.9.....	9
Antragssteller, § 10, Ziff.10.....	9
Aufgabe des RSVN.....	4
Aufgaben der Mitgliederversammlung	
§ 10, Ziff. 4.....	8
Aufgaben der Radsportjugend, § 5, Ziff.1.....	5
Aufgaben des Hauptausschusses.....	10
Aufgaben des Präsidiums.....	11
Aufgaben des VSSG.....	13
Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der MV	
§ 10, Ziff.1.....	8
Auflösung des RSVN.....	15
Auflösung des RSVN \b.....	15
Auflösung und Anfallberechtigung § 22.....	15
Auflösungsbeschluss.....	6, 15
Ausschluss eines Mitgliedes, § 6, Ziff.12j).....	7
Ausschluss eines Vereins, § 6, Ziff.12h).....	6
Außerordentliche Mitglieder § 6, Ziff. 5.....	6
Außerordentliche Mitgliederversammlung § 11.....	10
außerordentliche MV.....	10
Austrittserklärung.....	6
Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen § 2,	
Ziff.5.....	4
Beisitzer VSSG.....	14
Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben § 8.....	8
Berichtsheft.....	9
Berufung der Vorsitzenden VSSG.....	10
Beschlüsse.....	10
Beschlüsse der MV	
§ 13, Ziff. 7 h).....	12
Beschlussfassung.....	9, 10, 11, 12, 13
besondere Verdienste.....	6
Bestandteile der Satzung § 18.....	14
BHV.....	18
Das Präsidium § 13.....	11
Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben	
§ 13, Ziff. 7.....	11, 12
Das Präsidium ist beschlussfähig.....	12
Delegierte.....	8, 9
Delegierten.....	9
Dem Präsidium gehören an.....	11, 12
Dem Verbandssport- und Schiedsgericht gehören an...13	
Dopingbekämpfung.....	7
Dringlichkeit.....	9, 11
Ehrenmitglieder.....	10
Ehrenmitgliedern.....	6
Ehrenpräsidenten.....	6, 8, 9, 10, 11
EhrO.....	14

Ehrungsordnung.....	14
Einberufung.....	11, 12
Einberufung des HA.....	11
Einberufung MV, § 10, Ziff.5.....	9
Einberufungsfrist.....	10
Einsprüche.....	14
Einzelmitgliedschaft.....	6
Einzelmitgliedschaft, § 6, Ziff.9.....	6
Ende der Mitgliedschaft, § 6, Ziff.16.....	6
Entlastung.....	8, 9, 10
Entlastung verweigert, § 10, Ziff.10f).....	9
Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten.....	10
Ersatzrevisoren § 10, Ziff.14.....	10
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft § 6.....	5
Familienmitglieder § 6, Ziff.9.....	6
Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge	
§ 10, Ziff.4h).....	9
Festsetzung der Gebühren.....	10
Finanzordnung.....	14
FinO.....	14
Förderung des Radsports, § 6, Ziff.5.....	6
Funktionsträger.....	11
GebO.....	8, 14
Gebührenordnung.....	8, 14
Gemeinnützigkeit § 4.....	5
gerichtlich und außergerichtlich.....	13
Geschäftsjahr § 1, Ziff.6.....	4
Geschäftsordnung.....	8, 14
Geschäftsstelle.....	9, 10, 14
Geschäftsstelle § 16.....	14
GesO.....	8, 9, 10, 14
Grundsatzfragen.....	12
Gründungsjahr.....	4
HA.....	8, 9, 11, 12, 13, 14, 15
Haftungsfreistellung § 4.....	5
HallenradSPORT.....	12
hauptamtlich Beschäftigten.....	7
hauptamtliche Mitarbeiter.....	14
Hauptausschuss.....	8, 10, 11, 12, 13, 15
Hauptausschuss § 12.....	10
Inkrafttreten § 20.....	15
Jahre ohne MV.....	11
Jugendarbeit.....	4
Jugendmitglieder § 6, Ziff.8.....	6
Jugendordnung.....	14
Jugendvollversammlung.....	10
JugO.....	15
juristische Personen § 6, Ziff.5.....	6
Kassenprüfung.....	14
Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern.11	
Kommissionen.....	2, 8, 18, 19
konkurrierenden Radsportorganisationen, § 7, Ziff.5.....	7
Koordinatoren.....	11, 15
Kumulation der sich vereinigenden Stimmen.....	11, 12
Leitung des HA.....	11
Liquidatoren.....	16
LV-Trainer.....	13
Mitglieder.....	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Mitglieder des Präsidiums.....	12
Mitgliederversammlung.....	7, 8, 9, 13, 14, 15

Satzung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.

Mitgliedschaft endet durch § 6, Ziff. 12	6	Stellvertretender Präsident.....	9, 11, 12, 13
Mitgliedschaft in anderen Organisationen § 3	4	stimmberechtigte Mitglieder	11, 13
MV	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15	stimmberechtigten Mitglieder	13
nach den Olympischen Spielen.....	14	Stimmgleichheit	10
Name, Zweck und Sitz des Vereins	4	Stimmenthaltungen	10
Name, Zweck und Sitz des Vereins § 1	4	Stimmrecht	9, 11, 12
Nebenordnungen	7, 10, 15	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	9
Neuwahl	10, 13	Stimmrecht zur MV, § 10, Ziff.13	9
Nicht stimmberechtigte Anwesende	9	Stimmübertragung.....	9, 11, 12
Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen	13	Tagesordnung MV, § 10, Ziff.7	9
ohne Stimmrecht.....	12	Teilnahmeberechtigung	12
Ordentliche Mitglieder § 6, Ziff.7	6	Teilnehmer MV	9
Ordentliche Mitgliederversammlung § 10	8	verbandspolitische Richtlinienkompetenz	13
Ordnungen	7, 8, 10, 12, 13, 15	Verbandssport- und Schiedsgericht	8, 10
Organe.....	4, 7, 8	Verbandssport- und Schiedsgericht § 14	13
Organe des RSVN § 9	8	Verbote der Begünstigung, Verbote der Begünstigung § 4	5
Passive Mitglieder § 6, Ziff.10	6	Vereine.....	4, 7
Personalunion	9, 11, 12	Vereine, § 7, Ziff.1	7
Präsident	10, 13	Vereine-Stimmrecht MV, § 10, Ziff.13c).....	9
Präsidenten	9	Vereinsregister	4
Präsidium.....	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13	Vereinssitz.....	4
Protokollführer	9	Vermögenslage	15
Radsportjugend	9, 14	Veröffentlichung § 19	15
Rechte und Pflichten der Mitglieder § 7.....	7	Versammlungsleiter	8, 9, 10, 11, 12
Rechts- und Verfahrensordnung	15	Vertretung.....	13
Registergericht	13	Verwaltungsordnung	15
Revisor.....	10, 14	VewO	7, 8, 9,14
Revisoren.....	14	Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport	13
Revisoren § 18.....	14	Vizepräsident Hallenradsport	13
Richteramt.....	13	Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing	13
Richtlinienkompetenz.....	12	Vorsitzender der Radsportjugend	10
RSVN-Organ.....	4, 13, 14	Vorsitzender VSSG	14
Satzungsänderungen	12	VSSG	14
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus	13	VVSSG.....	10
Schlussbestimmung.....	15	Wahl der Präsidiumsmitglieder	
Schriftführer	10	§ 13, Ziff. 9	13
schriftliche Abstimmung.....	14	Wahlämter	10
Schutz der Umwelt	4	Wahlen.....	8, 9, 10
Sitzungen.....	13	Wiederwahl.....	10, 13, 14
SpO	14	Wirtschaftsangelegenheiten	13
Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik § 2, Ziff.1	4	Zweck und Aufgaben des Verbandes § 2	4
Sportordnung	14		
Staatsangehörigkeit.....	10		